

MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 1/2014 VOM 19. FEBRUAR 2014

Anpassung der folgenden Regularien:

- Kotierungsreglement (KR)**
- Richtlinie betreffend Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products (Richtlinie Dekotierung, RLD)**
- Richtlinie betreffend Verfahren für Beteiligungsrechte (Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte, RLVB)**
- Richtlinie betreffend Kotierung von ausländische Gesellschaften (Richtlinie Ausländische Gesellschaften, RLAG)**
- Richtlinie betreffend Ausgestaltung von Effekten (Richtlinie Ausgestaltung von Effekten, RLAE)**
- Reglement für die Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange Sponsored Segment (Reglement SIX Swiss Exchange – Sponsored Segment, RSS)**
- Reglements für die Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange (RBI)**

Inkrafttreten: 1. März 2014

Beschlüsse des Regulatory Board vom 4. April 2013 und des Verwaltungsrats der SIX Swiss Exchange AG vom 28. Mai 2013.

I. AUSGANGSLAGE

Die Kotierungsregularien wurden 2009 einer Totalrevision unterzogen. Die praktische Anwendung während der letzten drei Jahre hat bei einigen Bestimmungen Klärungs- oder Anpassungsbedarf ergeben. SIX Exchange Regulation hat daher verschiedene Änderungen an Bestimmungen des Kotierungsreglements, der Richtlinie Dekotierung, der Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte, der Richtlinie ausländische Gesellschaften, der Richtlinie Ausgestaltung von Effekten, des Reglements SIX Swiss Exchange – Sponsored Segment sowie des Reglements für die Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange erarbeitet und im November 2012 einen breiten Adressatenkreis zur Vernehmlassung eingeladen.

II. ANPASSUNGEN

Die Anpassungen sind einerseits redaktioneller Natur oder halten die bereits geltende Praxis von SIX Exchange Regulation fest. In einigen Punkten gibt es aber auch materielle Anpassungen. So müssen in Zukunft auch bei der Kotierung von Beteiligungsrechten keine Kotierungsinserte mehr veröffentlicht werden. Für Anleihen und Derivate ist die Pflicht zur Publikation eines Kotierungsinserts bereits mit der Totalrevision 2009 weggefallen. Für Beteiligungsrechte mussten weiterhin Kotierungsinserte veröffentlicht werden, seit der Totalrevision des Kotierungsreglements jedoch nur noch in elektronischer Form und nicht mehr in den Printmedien. Um den Marktteilnehmern (insbesondere Anlegern und Händlern) weiter-

hin Informationen über anstehende gesuchspflichtige Transaktionen zur Verfügung zu stellen, wurde neu in Art. 40a und 40b KR die Pflicht zur Publikation einer «Offiziellen Mitteilung» verankert. Bisher wurde die «Offizielle Mitteilung» lediglich in den Richtlinien geregelt. «Offizielle Mitteilungen» werden einerseits aktiv an interessierte Adressaten verschickt (push-Funktion), andererseits auf der Webseite von SIX Exchange Regulation veröffentlicht (pull-Funktion). Auf diese Weise wird die Information des Marktes adäquat und zeitnah gewährleistet. Gleichzeitig wird die doppelseitige Informationsverbreitung mittels «Offizieller Mitteilungen» und Inserat beseitigt.

Die Aufhebung der Pflicht zur Publikation eines Kotierungsinserats hatte nebst den entsprechenden Änderungen im Kotierungsreglement die Anpassung folgender Regularien zur Folge:

- Richtlinie Dekotierung
- Richtlinie Verfahren für Beteiligungsrechte
- Richtlinie ausländischen Gesellschaften
- Richtlinie Ausgestaltung von Effekten
- Reglement SIX Swiss Exchange-Sponsored Segment

Weitere materielle Anpassungen erfolgen in Bezug auf Dekotierungen. Neu können Aktionäre in bestimmten Fällen Entscheide betreffend Dekotierung in Bezug auf die Frist zwischen der Ankündigung der Dekotierung und dem letzten Handelstag mittels Beschwerde anfechten. Dekotierungsentscheide betreffend Beteiligungsrechte (Aktien) werden zukünftig auf der Webseite von SIX Exchange Regulation veröffentlicht.

Zudem sollen Emittenten neu im Dekotierungsgesuch zum Free Float, welcher für die Festsetzung der Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag von Bedeutung ist, Stellung nehmen. Gemäss dem neuen Wortlaut der Richtlinie Dekotierung beträgt die Frist zwischen Ankündigung der Dekotierung und letztem Handelstag grundsätzlich drei und maximal zwölf Monate. Auf die Pflicht zur Aufrechterhaltung eines ausserbörslichen Handels nach erfolgter Dekotierung wird in Zukunft verzichtet.

Mit einer neuen Bestimmung im Bereich Management-Transaktionen im Zusammenhang mit Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) in Art. 113a KR wird eine geltende, langjährige Praxis von SIX Exchange Regulation festgeschrieben.

III. INKRAFTSETZUNG

Die angepassten Regularien treten am 1. März 2014 in Kraft.

Die angepassten Regularien sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet wie folgt abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/listing_rules_de.html

[http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/
listing_requirements_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/listing_requirements_de.html)

http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/judicial_bodies_de.html

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/regulatory_board_en.html

